Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 277

Die strafrechtliche Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten

Von

Lennart Fleckenstein



Duncker & Humblot · Berlin

LENNART FLECKENSTEIN

Die strafrechtliche Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†) em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 277

Die strafrechtliche Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten

Von

Lennart Fleckenstein



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Karsten Altenhain, Düsseldorf

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271 ISBN 978-3-428-15261-2 (Print) ISBN 978-3-428-55261-0 (E-Book) ISBN 978-3-428-85261-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/17 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertationsschrift angenommen. Für die Druckfassung konnten noch Rechtsprechung und Literatur bis April 2017 berücksichtigt werden. Die Arbeit befindet sich bereits auf dem Stand des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 (BGBl. I, S. 872), das am 01.07. 2017 in Kraft tritt. Die weitreichenden Neuregelungen werden insbesondere in Kapitel 3 eingehend behandelt.

Mein herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Karsten Altenhain, für die in jeglicher Hinsicht wertvolle Förderung seit meinen Anfängen als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl. Nicht nur bei der Begleitung der vorliegenden Arbeit hat er mir stets in vorbildlicher Weise (wissenschaftliche) Freiräume gelassen und mich zugleich durch seine kritischen Anmerkungen immer wieder dem Kern der Sache entscheidend näher gebracht.

Bedanken möchte ich mich zudem bei Herrn Prof. Dr. Helmut Frister für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für stets fruchtvolle Gespräche bei der Entstehung der Arbeit bin ich Frau Stephanie Claßmann, LL.M. (University of Sydney), zu Dank verpflichtet. Dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. danke ich für die Zuerkennung eines Förderpreises. Für die Aufnahme in die Veröffentlichungsreihe habe ich den Herren Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder und Prof. Dr. Andreas Hoyer zu danken

Düsseldorf, im Mai 2017

Lennart Fleckenstein

Inhaltsverzeichnis

Eir	ileitung		1		
A.		Überblick über die einschlägigen Regelungen und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes			
		herkömmliche Unterscheidung zwischen "Verfall" und "Einzie-	1		
		entliche Entwicklung des Rechts der Abschöpfung von Taterträ-	1		
		chöpfung von rechtswidrig erzielten Vermögensvorteilen in ren Gesetzen	2		
В.	Problemat	ik der Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten	2		
		tische Bedeutung	2		
		ntliche Problemkreise	2		
C.	Gang der	Untersuchung	2		
		1. Kapitel			
		Die theoretischen Grundlagen der Abschöpfung			
	VOI	Taterträgen im Allgemeinen und bei Drittbegünstigten	2		
A.		nd der Abschöpfung von Taterträgen	2		
		blick über die Diskussion	2		
		vicklung des eigenen Standpunkts	3		
		iskalische Interessen	3		
	,	Sichernde) Spezialprävention	3		
	3. A	usgleichsfunktion	3		
		Grundlegungen	3		
		Fälle des bisherigen § 73 I 2 StGB a.F	3		
	c)	Verbleibende Fälle	3		
		aa) Belohnungs-, Verzichts- und Verjährungsfälle	3		
		bb) Delikte gegen überindividuelle Rechtsgüter	3		
		(1) Umweltdelikte	4		
		(2) Verbleibende Fälle	4		
		(3) Ergebnis	4		
		cc) Ergebnis	4		
	d)	Hinauslaufen auf die Funktion der Wiederherstellung des			
		Rechts	4		
	e)	Ergebnis	4		

		4. Anforderung der Gerechtigkeit bzw. Wiederherstellung des Rechts 4	5
		5. Generalprävention	6
		a) Zur negativen Generalprävention	17
		b) Zur positiven Generalprävention 4	8
		c) Zusammenführung von positiver und negativer Generalpräven-	
		tion	0
		d) Die ergänzende, generalpräventive Wirkungsweise der Ab-	
			1
		e) Legitimität der Verschiebung des Erlangten zum Staat 5	3
	III.	Ergebnis	3
В.	Recl	tsnatur der Abschöpfung von Taterträgen	4
	I.	Überblick über die Diskussion	4
			4
			6
	II.		7
			8
		a) Notwendigkeit der Differenzierung zwischen den Verfassungs-	
			9
		b) Unzulässigkeit von Kriterien, die der Bestimmung des Gesetz-	
		gebers unterliegen	0
		aa) Das "sozialethische Unwerturteil" bei BGH und BVerfG . 6	1
		bb) Möglichkeit einer anderen Bestimmung dieses Kriteriums? 6	3
		c) Schlussfolgerung: Formulierung einer "Grunddefinition" 6	5
		2. Rechtsnatur nach dem Nettoprinzip 6	5
		a) "Strafähnliche" Maßnahme? 6	5
		b) Maßnahme eigener Art? 6	8
		3. Rechtsnatur nach dem Bruttoprinzip 6	8
			9
			0
			1
			2
			2
			3
			6
		d) Konkretisierung der Einschränkung der fehlenden Bösgläubig-	
		,	8
			8
		bb) Maßgebliche Person und Wissenszurechnung	8
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	9
			80
		(3) Vergleich mit den Ergebnissen der Rechtsprechung	
		und Literatur 8	32
			2

	III. IV.	Exkurs: Bruttoprinzip und Strafbegriff des Art. 7 I EMRK Ergebnis	83 84
C.	Vere	inbarkeit der Abschöpfung von Taterträgen mit Art. 14 GG	85
	I.	Eröffnung des Schutzbereiches	85
		Grundsätzliches zur Bestimmung des Schutzbereiches des Art. 14 GG	85
		2. Einschränkung bei unerlaubtem oder sozialschädlichem Verhalten bzw. Missbrauch?	87
		a) Zur allgemeinen Diskussion	88
		b) Zur Diskussion von Verfall und Art. 14 GG	90
		c) Ergebnis	93
		3. Ausschluss von zivilrechtlich unwirksam erworbenen Vermögenspositionen?	93
		4. Abschöpfung des Wertersatzes und Art. 14 GG	96
		5. Ergebnis	98
	II.	Bestimmung des Eingriffstyps	98
	III.	Rechtfertigung	100
	111.	Verfolgung eines legitimen Zwecks	100
		a) Tatbeteiligte	100
		b) Drittbegünstigte	101
		aa) Einwirkung auf Allgemeinheit als (potenzielle) Drittbe-	
		günstigte.	101
		bb) Einwirkung auf Allgemeinheit als (potenzielle) Tatbeteiligte	102
		cc) Ergebnis	104
		2. Geeignetheit und Erforderlichkeit	104
		3. Angemessenheit	104
		a) Tatbeteiligte	105
		b) Drittbegünstigte	106
		aa) Entreicherung des gutgläubigen Drittbegünstigten	107107
		(1) Die ratio des zivilrechtlichen Entreicherungseinwandes(2) Konstellationen der Entreicherung des gutgläubigen	107
		Drittbegünstigten	108
		(3) Der Entreicherungseinwand und der Vertrauensschutz	100
		des Art. 14 GG	110
		(4) Ergebnis	112
		bb) Abschöpfungsbedürfnis bei mittelbarem Erwerb des Dritt-	
		begünstigten	113
		(1) Begründung von Wertersatzhaftung und Haftung des	
		Drittbegünstigten	113
		(2) Bestimmung des Haftungsverhältnisses	114
		(3) Ergebnis	116
	IV.	Ergebnis	116
D.	Zusa	ummenfassung	116

2. Kapitel

		Das bislang geltende Recht der Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten	118
Α.	Ents	tehungsgeschichte des § 73 III StGB a.F.	119
	I.	Reichsstrafgesetzgebung	119
		1. Regelungsstand im Überblick	120
		2. Die PreistreibereiVO als erster Vorläufer des § 73 III StGB a.F	120
		3. Rezeption dieser Regelung in den Entwürfen für ein Deutsches Strafgesetzbuch	122
		4. Die Entwicklungslinie von der PreistreibereiVO zum WiStG	124
		5. Zusammenfassung	125
	II.	Beratungen der Großen Strafrechtskommission	125
	11.	Entgelt- und Gewinnabschöpfung in den Diskussionen über	123
		Grundsatzfragen	125
		2. Beratungen zum Thema "Verfall und Einziehung"	127
		a) Vorbereitende Regelungsvorschläge und Diskussion in der	
		34. Sitzung	127
		b) Vorschläge der Unterkommission und Diskussion in der	
		37. Sitzung	129
		3. Beratungen zum Thema "Behandlung der juristischen Personen"	131
		4. Zusammenfassung	131
	III.	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuchs von 1962 (E 1962)	132
	IV.	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil	
		(AE 1966)	133
	V.	Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform	135
		e	136
		2. Ausweitung des Verfalls bei Drittbegünstigten?	
		a) Zum Merkmal "für einen anderen gehandelt"	
		aa) Darstellung der Erörterungen	
		, ,	138
			138
		(2) Der Formulierungsfehler des Gesetzgebers	139
		b) Zum Merkmal "dadurch erlangt"	140
		aa) Darstellung der Erörterungen	140
		bb) Analyse	142
		(1) Parallele zur "Unmittelbarkeit" bei § 73 I StGB a.F.	142
		(2) Fehlen einer Begründung für das Festhalten an der	4.46
		Einschränkung	143
		3. Zusammenfassung	
	VI.	Einführung des § 73 III StGB a.F. durch das 2. StrRG	144
	VII	Fraehnis	1/15

В.		nodische Möglichkeiten des Umgangs mit den identifizierten Proble-	145
	I.	Der Formulierungsfehler bei "für einen anderen gehandelt"	145
		2. Anwendbarkeit von Art. 103 II GG	146
		3. Ergebnis	147
	II.	Die fehlende Regelung von Fällen mittelbaren Erwerbs	148
C.	Die	Leitentscheidung des BGH zu § 73 III StGB a.F.	149
	I.	Zwischenzeitlicher Stand von Rechtsprechung und Literatur	149
		1. Auslegung von "für einen anderen gehandelt"	150
		2. Auslegung von "dadurch … erlangt"	151
		3. Ergebnis	153
	II.	Darstellung und Einordnung der Entscheidung des BGH	154
		1. Aufbereitung des Auslegungsmaterials durch den BGH	154
		2. Fallgruppenbildung des BGH	157
		a) Vertretungsfälle	158
		b) Verschiebungsfälle	158
		c) Erfüllungsfälle	159
		3. Ergebnis	159
	III.	Methodische Analyse der Fallgruppenbildung	160
		1. Die Fallgruppenbildung als "Ersetzung" des Gesetzes?	161
		2. Die Fallgruppenbildung als "Konkretisierung" des Gesetzes?	163
		a) Darstellung der Vertretungsfälle	164
		b) Darstellung der Verschiebungsfälle	164
		c) Darstellung der Erfüllungsfälle	165
		d) Ergebnis	166
		3. Inhalt des Kriteriums des "Bereicherungszusammenhangs" beim	
		BGH	166
		a) Verhältnis zum Merkmal "für einen anderen gehandelt"	167
		b) Verhältnis von Verschiebungs- und Erfüllungsfällen	167
		c) Behandlung von Abgrenzungsfällen	171
		aa) Behandlung durch den BGH	171
		bb) Behandlung durch die Literatur	172
		d) Ergebnis: (Erweiterte) Definitionen der beiden Tatbestands- merkmale	173
	IV.	Ergebnis	174
D			
D.		vendung des § 73 III StGB a.F.	174
	I.	Merkmal "für einen anderen gehandelt"	174
		Diskussion des Meinungsstandes	175
		b) Handeln "im Geschäftskreis" des Dritten	
		o) Handen "illi Geschattskiels des Dittell	1 / /

Inhaltsverzeichnis

	c) Handeln "im Interesse" des Dritten	178
	aa) Konkretisierung des Verständnisses der Rechtsprechung	179
	bb) Bewertung	180
	d) Ergebnis	182
	2. Möglichkeit einer (richterlichen) Gesetzeskorrektur	182
	3. Ergebnis	185
	II. Merkmal "dadurch erlangt"	185
	1. "Dadurch erlangt" als Unmittelbarkeitszusammenhang	186
	2. "Dadurch erlangt" als Bereicherungszusammenhang	187
	a) Auswirkung von "erlangt"	188
	aa) "Erlangen" als faktisch-wirtschaftlicher Erwerb?	189
	bb) Konsequenzen dieser Auslegung	190
	cc) "Erlangen" als rechtlicher <i>oder</i> faktisch-wirtschaftlicher Erwerb	191
	b) Auswirkung von "für einen anderen gehandelt"	192
	aa) Zum bisherigen Meinungsstand	192
	bb) Auswirkung der gebotenen Gesetzeskorrektur	194
	cc) Konsequenzen für die Auslegung von "dadurch erlangt"	194
	3. Entscheidung der Auslegungsfrage	195
	III. Ergebnis	196
E.	Zusammenfassung	197
ъ.	Zusummemussung	177
	3. Kapitel	
	Das neue Recht der Abschöpfung	198
	von Taterträgen bei Drittbegünstigten	198
A.	Vorgaben der EU-Vermögensabschöpfungs-Richtlinie	199
	I. Einschlägiger Inhalt	199
	II. Vergleich mit den bisherigen Grundsätzen des BGH	200
	1. Erfordernis einer Vermeidungs- bzw. Verschleierungsabsicht	200
	2. Maßgeblichkeit der Bösgläubigkeit des Drittbegünstigten bezüg-	
	lich der Absicht	200
	3. Haftungsverhältnis zwischen Tatbeteiligtem und Drittbegünstigtem	201
	4. Erfassung der "Verschiebung" von Wertersatz und vermischtem	201
	Vermögen	201202
_	. 8	202
В.	Regelungen der aktuellen "Reform der strafrechtlichen Vermögensab-	202
	schöpfung"	
	I. Die einschlägigen Neuregelungen im Überblick	203
	Die Einziehung von Taterträgen bei Drittbegünstigten (§ 73b StGB)	203
	(3 /30 5(0D)	
	2. Weitere, einschlägige Regelungen	204

II.		er "Vertretungsfall" (§ 73b I 1 Nr. 1 StGB)	
	1.	Merkmal "für ihn gehandelt hat"	206
		a) Verhältnis zu den Grundsätzen des BGH	206
		b) Fortsetzung des Fehlers des historischen Gesetzgebers	207
		c) Ergebnis	209
	2.	Merkmal "durch die Tat erlangt"	209
		a) "Rückkehr" zum Unmittelbarkeitszusammenhang	209
		b) Abkehr von den Grundsätzen des BGH	210
		c) Ergebnis	211
	3.	Ergebnis	211
III.		er "Verschiebungsfall" (§ 73b I 1 Nr. 2 StGB)	211
		Begründung der beiden Unterfallgruppen	212
		a) Vergleich mit § 822 BGB	212
		b) Fehlerhaftigkeit dieses Vergleichs	
		c) Vergleich mit §§ 818 III, IV, 819 BGB	
		d) Ergebnis	217
	2.	Verzicht auf eine Vermeidungs- bzw. Verschleierungsabsicht	218
		a) Bewusste Abweichung von BGH und Richtlinie?	218
		b) Begründbarkeit des Absichtserfordernisses	218
		aa) Vergleich mit § 822 BGB	
		bb) Erklärung und Funktion des Erfordernisses in Rechtspre-	
		chung, Literatur und Richtlinie	219
		cc) Das Erfordernis bei generalpräventiver Begründung der	
		Abschöpfung von Taterträgen	222
		c) Ergebnis	223
	3.	Gleichsetzung von Unentgeltlichkeit und Rechtsgrundlosigkeit in	
		lit. a)	223
	4.	Erfordernis der Bösgläubigkeit des Empfängers in lit. b)	225
		a) Grad	226
		aa) Auslegung von "hätte erkennen müssen"	226
		bb) Legitimität der Hinzunahme von Leichtfertigkeit neben	
		positiver Kenntnis	227
		b) Wissenszurechnung	
		c) Zeitpunkt	228
		d) Ergebnis	229
	5.	Fehlen einer Regelung des Haftungsverhältnisses zwischen Tatbe-	
		teiligten und anderen	
		Behandlung von "Scheinverschiebungen"	
		Erfassung von Verschiebungen durch einen Dritten	
		Ergebnis	
IV.		er "Erbfall" (§ 73b I 1 Nr. 3 StGB)	
		Bisheriger Stand	
	2.	Begründung der Erfassung des "Erbfalls"	234

	3. (Zeitliche) Reichweite des "Erbfalls"	235
	4. Ergebnis	236
V.	Ausschluss bei gutgläubigem, entgeltlichem Zwischenerwerb	
	(§ 73b I 2 StGB)	237
	1. Begründung des Gesetzgebers	237
	2. Die Parallele zu § 261 VI StGB	238
	3. Ergebnis	238
VI.	Übertragung bzw. Übergang von Wertersatz, Nutzungen und Surro-	
	gaten (§ 73b II, III StGB)	239
	Behandlung der Problematik in der bisherigen Rechtsprechung	
	und Literatur	240
	2. Die Problematik auf Grundlage herkömmlicher Dogmatik	241
	a) Die entsprechenden Diskussionen bei der Geldwäsche	
	(§ 261 StGB)	241
	aa) "Verdünnung" der rechtswidrigen Vermögensbestandteile	241
	bb) Identifizierung von ersparten Aufwendungen im Vermögen	242
	cc) Ergebnis	243
	b) Das Verständnis von "Gegenstand, der dem Wert des Erlang-	
	ten entspricht"	243
	aa) Wertmäßiges Entsprechen?	244
	bb) Erforderlichkeit der sicheren Feststellung eines kontami-	
	nierten Anteils?	245
	cc) Ergebnis	246
	c) Ergebnis	246
	3. Dogmatische Neukonstruktion: Absicherung der Wertersatzeinzie-	
	hung	247
	a) Folgen einer solchen Konstruktion	247
	b) Grenzen einer solchen Konstruktion	249
	c) Ergebnis	250
	4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	250
	5. Ergebnis	251
VII.	Ausschluss bei nachträglicher Entreicherung des gutgläubigen Dritt-	201
V 11.	begünstigten (§ 73e II StGB)	252
	1. Auslegung von "soweit der Wert des Erlangten […] nicht mehr	
	im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist"	253
	a) Das Verständnis des Bundestags-Sonderausschusses (zu § 73c I	
	2 Alt. 1 StGB a.F.)	253
	b) Das Verständnis des BGH (zu § 73c I 2 Alt. 1 StGB a.F.)	254
	c) Das Verständnis des aktuellen (Reform-)Gesetzgebers	256
	d) Folgerung: Trennung der beiden Entreicherungs-Varianten	257
	e) Ergebnis	259
	2. Erfassung aller Varianten des § 73b StGB durch § 73e II StGB?	259
	3 Ergebnis	260

VIII. Neuregelung des Bruttoprinzips (§ 73d I StGB)	260
1. Abzug von Aufwendungen des Drittbegünstigten (§ 73d I 1 StGB)	260
2. Zurechnung von Aufwendungen des Tatbeteiligten	
(§ 73d I 2 StGB)	261
3. Regelungsvorschlag	263
4. Ergebnis	263
IX. Erweiterte und selbständige Einziehung bei Drittbegünstigten (§ 73b i.V.m. § 73a, § 76a IV StGB)	264
1. Erweiterte Einziehung bei Drittbegünstigten (§ 73b i. V. m.	
§ 73a StGB)	264
a) Die anderen, rechtswidrigen Taten sind demselben Tatbeteilig-	
ten zuzuordnen	265
b) Die anderen, rechtswidrigen Taten sind einem anderen zuzu-	
ordnen	266
c) Ergebnis	267
2. Selbständige Einziehung bei Drittbegünstigten (§ 76a IV StGB)	267
a) "Aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand"	267
b) Subsidiarität des § 76a IV StGB	269
c) Beschränkung auf Straftatenkatalog	270
d) Berücksichtigung der gutgläubigen Entreicherung eines Dritt-	
begünstigten	272
e) Schlussfolgerungen	275
3. Ergebnis	276
X. Gesamtbewertung und Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen und	
	276
1. Behandlung der beiden Grundprobleme des § 73 III StGB a.F	276
2. Die überzeugende Grundkonzeption des § 73b I StGB	277
3. Konzeptioneller Bruch hinsichtlich der Berücksichtigung der	
gutgläubigen Entreicherung	
8	279
5. Handwerkliche Fehler bzw. Ungenauigkeiten	280
C. Zusammenfassung	280
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	282
Literaturverzeichnis	285
Sachregister	297

Einleitung

Das Rechtsfolgensystem des deutschen Strafrechts unterscheidet traditionell zwischen zwei Grundtypen möglicher Anordnungen, den Strafen (§§ 38 ff. StGB) und den Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB). Aus dieser "Zweispurigkeit" ist faktisch längst eine "Dreispurigkeit" geworden. Neben den klassischen, strafrechtlichen Rechtsfolgen hat sich nämlich insbesondere die Maßnahme der staatlichen Abschöpfung des Tatertrages (§§ 73-73e StGB, bislang als "Verfall" bezeichnet) praktisch verselbständigt. Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen dieser Rechtsfolge besteht jedoch noch immer große Unklarheit. Jedenfalls aus Sicht des Gesetzgebers können auf dieser "Spur" die zentralen Bindungen der beiden traditionellen strafrechtlichen Rechtsfolgentypen abgeworfen werden: Weder auf individuelle Schuld, noch Gefährlichkeit soll es ankommen, das Faktum der "Bemakelung" eines Vermögensgegenstandes durch eine rechtswidrige Straftat scheint zur Begründung des staatlichen Zugriffs auszureichen. Nicht zuletzt daraus bezieht die Maßnahme ihre praktische Attraktivität. Die darin zugleich liegende Entgrenzungstendenz äußert sich unter anderem darin, dass der Kreis möglicher Adressaten nicht mehr auf die klassischen Protagonisten des Strafverfahrens (Täter und Teilnehmer) beschränkt sein muss. Vielmehr scheint zumindest der Boden bereitet für einen Zustand, in dem jeder plötzlich dem Verdacht ausgesetzt werden kann, ein bestimmtes Besitztum sei auf eine Straftat (mit der er nichts zu tun haben muss!) zurückführbar, was allein bereits die Zugriffsmöglichkeit des Staates eröffne.

In den 1950er- und 1960er-Jahren, in denen die Beratungen des erst mit Wirkung zum Jahre 1975 eingeführten Instituts des "Verfalls" stattfanden, war die vorherrschende rechtspolitische Geisteshaltung insofern noch sehr zurückhaltend. Davon ist mittlerweile kaum noch etwas zu spüren. Unter Berufung auf (praktische) Defizite und die kriminalpolitischen Bedürfnisse der jeweiligen Zeit wurde das staatliche Abschöpfungsrecht immer wieder verschärft und ausgeweitet; ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht die Entwicklung durch die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene, grundlegende "Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung".¹ Die praktische Bedeutung tatertragsabschöpfender Maßnahmen hat dadurch immer mehr zugenommen und das wird sie auch in Folge der aktuellen Reform weiter tun.

¹ Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S. 872).

18 Einleitung

Diese Entwicklung birgt einen Verdacht, der den Anlass der vorliegenden Untersuchung bildet: Die Berücksichtigung schützenswerter Interessen unbeteiligter *Drittbegünstigter* als Adressaten der Abschöpfungsmaßnahmen könnte in all dem kriminalpolitischen Eifer zu kurz gekommen sein. Neben dem Gesetzgeber ist insofern auch die Rechtsprechung kritisch in den Blick zu nehmen, die sich – wie zu sehen sein wird – in diesem Bereich teilweise an die Spitze der rechtspolitischen Entwicklung gestellt hat.

A. Überblick über die einschlägigen Regelungen und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

I. Die herkömmliche Unterscheidung zwischen "Verfall" und "Einziehung"

Das Gesetz unterscheidet im siebten Titel des Allgemeinen Teils des StGB zwischen zwei Typen von Maßnahmen:

Die traditionell als "Verfall" bezeichnete Maßnahme (§§ 73–73e StGB a.F.; nun "Einziehung von Taterträgen", §§ 73–73e StGB) richtet sich auf das *für* eine rechtswidrige Tat oder *aus* einer solchen (künftig *durch* eine solche) Erlangte. *Für* eine Tat erlangt wird insbesondere eine Belohnung; *aus* einer bzw. *durch* eine Tat erlangt wird insbesondere die Beute im weitesten Sinne. Zusammenfassend wird von Taterträgen oder den *scelere quaesita* gesprochen. Auf diesen Maßnahmentyp beschränkt sich die vorliegende Untersuchung.

Davon zu unterscheiden ist die "Einziehung" (§§ 74–75 StGB a.F.; nun "Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten", §§ 74–74f StGB) von Gegenständen. *Tatprodukte* (producta sceleris) werden "durch" eine Tat hervorgebracht (vgl. § 74 I Alt. 1 StGB), z.B. bei der Geldfälschung das Falschgeld. *Tatmittel* (instrumenta sceleris) sind Gegenstände, die "zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen" sind (vgl. § 74 I Alt. 2 StGB), z.B. bei der Geldfälschung die Druckmaschinen. Die Einziehung von *Tatobjekten* (bisher als *Beziehungsgegenstände* bezeichnet) richtet sich auf Gegenstände, "auf die sich eine Straftat bezieht" (vgl. § 74 II StGB), d.h. die notwendiger Gegenstand der Tat sind. Sie muss speziell angeordnet werden, praktisch wichtigstes Beispiel dürfte die Einziehung von Betäubungsmitteln (§ 33 BtMG) sein. Als Sonderfall kommt noch die Einziehung gefährlicher Schriften und die Unbrauchbarmachung ihrer Herstellungsmittel hinzu (§ 74d StGB).

II. Wesentliche Entwicklung des Rechts der Abschöpfung von Taterträgen

Das Institut des Verfalls wurde durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts mit Wirkung zum 1. Januar 1975 geschaffen.²

Eine zentrale Problematik, ja gar der "Totengräber des Verfalls",3 ist in der Regelung des § 73 I 2 StGB a.F. gesehen worden, wonach der Verfall ausgeschlossen war, soweit dem Verletzten ein Anspruch gegen den Tatbeteiligten auf das Erlangte zustand. Dadurch schied die Anordnung des Verfalls insbesondere im Bereich der Vermögens- und Eigentumsdelikte von vornherein nahezu völlig aus. Dieses materielle Defizit wurde allerdings immerhin prozessual gewissermaßen wieder zurückgenommen: Nach § 111b V StPO a.F. galten die Vorschriften zur Sicherstellung dem Verfall unterliegender Gegenstände entsprechend, soweit der Verfall nur wegen § 73 I 2 StGB a.F. nicht angeordnet werden konnte. Das dadurch ermöglichte Verfahren der strafprozessualen Sicherstellung zugunsten des Verletzten ("Zurückgewinnungshilfe") stellte sich jedoch durch die komplizierten Regelungen und das schwierige Verhältnis zum Zivil(prozess)recht als schwer handhabbar dar. Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten,⁴ welches dem Prozessrecht insbesondere die Möglichkeit eines staatlichen "Auffangrechtserwerbs" hinzufügte und insoweit eigentlich wieder materielles Recht enthielt, verkomplizierte die Rechtslage nur eher noch mehr (s. insbesondere § 111i II-VIII StPO a.F.).

Ein weiteres Defizit der ursprünglichen Regelung ist darin gesehen worden, dass es sich auf den erlangten "Vermögensvorteil" richtete. Daraus wurde geschlossen, dass das Erlangte nur nach dem "Nettoprinzip", d.h. unter Abzug von den Gewinn schmälernden Aufwendungen (z.B. Reise-, Erwerbskosten), abgeschöpft werden konnte. Durch am 6. März 1992 in Kraft getretenes Gesetz⁵ wurde dann das Tatbestandsmerkmal des "Vermögensvorteils" durch "etwas" ersetzt, wodurch nach dem Willen des Gesetzgebers auf das "Bruttoprinzip" übergegangen werden sollte.⁶ Nur wenig

² Gesetz vom 04.07.1969 (BGBl. I, S. 717); Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch Gesetz vom 02.03.1973 (BGBl. I, S. 909).

³ Dieses mittlerweile geflügelte Wort geht auf *Eberbach*, NStZ 1987, 486 (491) zurück.

⁴ Gesetz vom 24.10.2006 (BGBl. I, S. 2350).

⁵ Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.02.1992 (BGBl. I, S. 372).

⁶ So die Regierungsbegründung, BT-Drucks. 12/1134, S. 12. Vereinzelt wurden Zweifel geäußert, dass die Änderung tatsächlich einen Übergang zum Bruttoprinzip